



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Fünfte ausserordentliche Tagung

Genf, den 29. April 1982

VEREINBARKEIT DER UNGARISCHEN GESETZE ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMENVom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinleitung

1. Mit Schreiben vom 5. Februar, das beim Verbandsbüro am 8. März 1982 einging, haben der Landwirtschafts- und Ernährungsminister und der Präsident des Nationalen Amtes für Erfindungen der Ungarischen Volksrepublik den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der ungarischen Gesetze zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit dem UPOV-Übereinkommen gebeten. Der Brief ist in der Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben. Ihm waren drei Texte beigelegt: Das ungarische Gesetz über den Schutz von Erfindungen durch Patente (Nr. II von 1969), das als Anlage II wiedergegeben ist; ein separater Ausdruck (in diesem Dokument nicht wiedergegeben) von Teil III (Artikel 67 bis 71) des genannten Gesetzes, der die besonderen Bestimmungen über Pflanzensorten enthält; schliesslich einen Auszug aus dem Dekret über die Ausführung des Gesetzes Nr. II von 1969 über den Schutz von Erfindungen durch Patente, in der Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben.
2. Es wird in Erinnerung gebracht, dass Ungarn, welches die Revidierte Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978") nicht unterzeichnet hat, jedoch ein Mitglied der UPOV werden möchte, zu diesem Zweck nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte von 1978 eine Beitrittsurkunde hinterlegen muss. Vor Hinterlegung einer Beitrittsurkunde hat Ungarn den Rat um Stellungnahme zur Frage der Übereinstimmung seiner Gesetze mit der Akte von 1978 zu bitten, und der Beschluss des Rats, der dessen Stellungnahme enthält, muss positiv sein.
3. Ferner wird daran erinnert, dass die Frage einer Mitgliedschaft Ungarns in der UPOV in den vergangenen Jahren mehrfach erörtert worden ist.
4. Am 28. und 29. April 1977 fand in Budapest ein Symposium statt, das von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOPORA) veranstaltet worden war. Der seinerzeitige Ratspräsident der UPOV, Herr B. Laclavière, und mehrere andere Mitglieder des UPOV-Rats haben an diesem Symposium teilgenommen; dies gilt auch für den Generalsekretär und den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV. Im Anschluss an einen Vortrag, den ein Beamter des ungarischen Nationalen Amtes für Erfindungen über das ungarische Sortenschutzgesetz und seine Vereinbarkeit mit dem UPOV-Übereinkommen gehalten hatte - und der mit der Stellungnahme schloss, die zuständigen Behörden seien zu der Auffassung gekommen, dass es für Ungarn wünschenswert sei, sich dem UPOV-Übereinkommen anzuschliessen - fand eine nützliche Diskussion statt.

5. Am 8. September 1980 besuchte eine ungarische Delegation, die sich aus Herrn Imre Koncz, dem Stellvertretenden Leiter des Landwirtschaftsdepartments im Ernährungs- und Landwirtschaftsministerium, Herr Antal Erdős, Direktor im Nationalen Amt für Erfindungen und Dr. Géza Mesko, Stellvertretender Direktor im Nationalen Amt für Erfindungen, sowohl das Verbandsbüro als auch das Schweizerische Büro für Sortenschutz und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz.

6. Vom 23. bis 25. Oktober 1980 stattete eine UPOV-Delegation, die sich aus dem Ratspräsidenten Dr. W. Gfeller, dem langjährigen Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses Dr. D. Böringer und dem Stellvertretenden Generalsekretär Dr. H. Mast zusammensetzte, Ungarn einen Besuch ab; Während dieses Besuchs wurden Vorträge über UPOV gehalten. Die UPOV-Delegation konnte eine Reihe landwirtschaftlicher Einrichtungen in Ungarn besuchen und traf mit hohen Amtsträgern der ungarischen Regierung zusammen.

Vereinbarkeit der ungarischen Gesetzgebung mit der Akte von 1978

7. Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Ungarn. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen stützt sich in Ungarn auf das Gesetz über den Schutz von Erfindungspatenten (Nr. II aus 1969) - in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben und nachstehend als "Gesetz" bezeichnet - und insbesondere auf die Artikel 67 bis 71 dieses Gesetzes sowie auf das Dekret über die Ausführung des Gesetzes Nr. II aus 1969 über den Schutz von Erfindungspatenten (Nr. 4/1969. (XII.28.) OMF-IM) - in der Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben und nachstehend als "Dekret" bezeichnet. Eine englische Übersetzung des Gesetzes wurde in dem Aprilheft von 1970 von "Industrial Property" abgedruckt, eine Übersetzung des Dekrets (alte Übersetzung) in dem Septemberheft 1970 dieser Zeitschrift. Zusätzlich sind eine Reihe ergänzender gesetzlicher Vorschriften - darunter die Verfahrensregeln, welche Patente und Rechtsmittel im Patentsystem betreffen - anwendbar. Wie sich aus der Formulierung einer Anzahl von Bestimmungen des Gesetzes und des Dekrets ergibt, hatte Ungarn bereits bei der Revision seiner Patentgesetzgebung im Jahre 1969 die Absicht, das ungarische Recht an das UPOV-Übereinkommen von 1961 anzupassen.

8. Form des Schutzes. Ungarn schützt Pflanzenzüchtungen als "biologische Erfindungen" in Form eines Patents (siehe Artikel 6 des Gesetzes). Für solche Patente für Pflanzensorten sind allerdings besondere Bestimmungen vorgesehen (auch für Patente für Tierzüchtungen), und zwar in den Artikeln 67 bis 71 des Gesetzes. Was die Schutzform anbetrifft, so stimmt das ungarische Recht mit der Akte von 1978 überein.

9. Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können. Ungarische Patente für Pflanzensorten können für alle botanische Gattungen und Arten ohne Ausnahme erlangt werden. Ungarn macht somit keinen Gebrauch von der Möglichkeit, Schutz nur für eine beschränkte Anzahl von Gattungen und Arten zu gewähren. Die ungarische Praxis stimmt mit Artikel 4 Absatz 1 der Akte von 1978 überein.

10. Schutzvoraussetzung. Pflanzensorten sind in Ungarn patentfähig, wenn sie neu, homogen und verhältnismässig beständig sind (Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes). Die Voraussetzungen der Neuheit, Homogenität und verhältnismässigen Beständigkeit werden in besonderen Verordnungen festgelegt, die "die wissenschaftliche Entwicklung in Betracht ziehen" (Artikel 67 des Gesetzes). Regel 31 des Dekrets zeigt, dass im ungarischen Recht der Begriff "neu" manchmal verwendet wird, um das zu kennzeichnen, was in den meisten Verbandsstaaten als "unterscheidbar" bezeichnet wird. Regel 31 besagt, dass "eine Pflanzensorte neu [unterscheidbar] ist, wenn sie sich in bezug auf ihre morphologischen physiologischen und anderen Merkmale wenigstens durch ein wesentliches Merkmal von den bereits bekannten Sorten unterscheidet". Diese Definition stimmt mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte von 1978 überein, die anders als die Parallelvorschrift in der Originalfassung von 1961 des Übereinkommens auch nicht mehr nur auf morphologische und physiologische Merkmale abstellt. Die Definition der Homogenität in Regel 31 Absatz 2 des Dekrets, die besagt, dass "eine Pflanzensorte homogen ist, wenn die wesentlichen Merkmale der Einzelpflanzen - unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder

vegetativen Vermehrung - identisch sind", lehnt sich sehr eng an die vergleichbare Vorschrift in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte von 1978 an. Was die Beständigkeit anbetrifft, so verwendet das Gesetz den Ausdruck "verhältnismässig beständig" - anstatt lediglich "beständig", wie dies Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Akte von 1978 tut - aber die Definition in Regel 31 Absatz 2 des Dekrets zeigt, dass es keinen echten Unterschied zwischen dem ungarischen Recht und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Akte von 1978 gibt: Regel 31 des Dekrets besagt nämlich, dass "eine Pflanzensorte verhältnismässig beständig ist, wenn ihre wesentlichen Merkmale entweder während ihrer natürlichen oder künstlichen Vermehrung oder ihres Vermehrungszyklus der Beschreibung treu bleiben".

11. Artikel 6 des Gesetzes lässt es auch zu, dass Patente im Sortenbereich auch für Verfahren zur Züchtung von Pflanzensorten gewährt werden, vorausgesetzt dass die so gezüchteten Sorten neu, homogen und verhältnismässig beständig sind. Der Schutz von Verfahren zur Züchtung von Pflanzensorten ist nicht ausdrücklich in der Akte von 1978 erwähnt, durch diese Akte andererseits aber auch nicht ausgeschlossen.

12. Die Voraussetzung, dass eine Sorte eine Sortenbezeichnung erhalten muss, ist durch Regel 34 Absatz 3 des Dekrets abgedeckt, die besagt, dass "der neuen Pflanzensorte eine Sortenbezeichnung zu geben ist, die gleichzeitig als der Name der Sorte angesehen werden soll". Das Dekret stellt ferner fest, dass "aus gerechtfertigten Gründen das Nationale Amt für Erfindungen den Anmelder verpflichten kann, die Sortenbezeichnung zu ändern, insbesondere wenn die Sortenbezeichnung irreführen oder Verwechslungen hervorrufen kann". Weitere Regeln sind im ungarischen Warenzeichengesetz und im Dekret über die Ausführung dieses Gesetzes enthalten, besonders die Regel, dass die geschützte Sortenbezeichnung nicht als Warenzeichen für gleiche oder ähnliche Erzeugnisse verwendet werden kann. Die anderen ins einzelne gehenden Verpflichtungen aus Artikel 13, insbesondere die Verpflichtung, die Sortenbezeichnung beim Vertrieb der Sorte zu verwenden, werden in Ungarn ebenfalls beachtet werden, da nach ungarischem Verfassungsrecht alle ohne weiteres anwendbaren ("self-executing") Bestimmungen eines Vertrags, von dem Ungarn ein Mitglied ist, Bestandteil des nationalen Rechtes werden und da im Falle einer Diskrepanz zwischen dem nationalen, innerstaatlichen Recht und den Vertragsbestimmungen - einschliesslich des Falles, dass der Vertrag Bestimmungen zu Fragen enthält, die im nationalen Recht nicht geregelt sind - die Vertragsbestimmungen anzuwenden sind.

13. Weder das Gesetz noch das Dekret enthalten besondere Regeln über den Ausschluss solcher Sorten vom Schutz, welche bereits in Ungarn feilgehalten oder vertrieben worden sind oder welche seit länger als vier (oder sechs) Jahren im Ausland feilgehalten oder vertrieben worden sind (siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii der Akte von 1978). Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass insoweit die Vertragsbestimmungen auf Grund des im Vorabsatz erwähnten Verfassungsgrundsatzes Anwendung finden.

14. Schutzzumfang. Artikel 68 des Gesetzes enthält die notwendigen Regeln über den Schutzzumfang. Dieser Artikel besagt, dass der Inhaber eines für eine Pflanzensorte erteilten Patents "innerhalb des gesetzlichen Rahmens über das ausschliessliche Recht verfügt, das generative oder vegetative Zuchtmaterial der neuen Pflanzensorte als solches für Zwecke des gewerblichen Absatzes herzustellen, zu verkaufen oder in den Handel zu bringen oder Dritten für solche Tätigkeiten eine Lizenz zu gewähren". Das entspricht den Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978. Artikel 68 Absatz 2 des Gesetzes geht über das von dem genannten Satz vorgeschriebene Minimum hinaus, indem er ebenso wie die Gesetze einiger der gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten vorsieht, dass "nur mit Zustimmung des Patentinhabers Vermehrungsmaterial der geschützten Pflanze in solche ausländischen Länder geliefert werden kann, in denen für Pflanzensorten ein dem in diesem Gesetz festgelegten Schutz ähnlicher Schutz nicht besteht". Eine solche Vorschrift dürfte von Artikel 5 Absatz 4 der Akte von 1978 gedeckt sein.

15. Regel 32 Absatz 2 des Dekrets bestimmt - in Übereinstimmung mit dem ersten Satz von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 - dass "die Wirkung des Patentschutzes sich nicht auf die Verwendung von Vermehrungsmaterial als Ausgangsmaterial für wissenschaftliche Zwecke oder für die Schaffung weiterer neuer Sorten erstreckt". Es ergibt sich aus dem in Absatz 12 genannten Verfassungsgrundsatz, dass - wie in Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 vorgeschrieben - die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte als Elternsorte einer Hybridsorte sehr wohl der Zustimmung des Züchters bedarf.

16. Amtliche Prüfung. Regel 33 des Dekrets sieht eine amtliche Prüfung ("experimenteller Anbau") vor. Eine solche Prüfung wird auf Veranlassung des Nationalen Amts für Erfindungen durch "ein Organ vorgenommen, das vom Landwirtschafts- und Ernährungsminister bestimmt wird". Der Anmelder hat auf Anforderung des bestimmten Organs "Vermehrungsmaterial, das von der bezeichneten Vermehrungsperiode stammt, zu einer festgelegten Zeit und an einem festgelegten Ort und in einer festgelegten Menge zur Verfügung" zu stellen, sofern er nicht verlangt, dass ihm eine Frist von mindestens vier Jahren für die Vorlage von weiteren Nachweisen der "Patentfähigkeit des Vermehrungsmaterials und der Pflanzensorte" eingeräumt wird (Regel 33 Absatz 5 des Dekrets). Im Fall von Anmeldungen, für die die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen UPOV-Verbandsstaat in Anspruch genommen wird, berechnet sich die Vierjahresfrist auf Grund des in Absatz 12 genannten Verfassungsgrundsatzes.

17. Zugang zum Schutz. Das Gesetz enthält keine Regeln über die Gegenseitigkeit. Anmeldungen können von Ausländern jeder Staatsangehörigkeit eingereicht werden, wie dies beispielsweise auch das Recht des Vereinigten Königreichs vorsieht. Dies geht über die Mindestregeln der Akte von 1978 hinaus. Es gibt keinen Grund zu bezweifeln, dass Ungarn auch in anderer Hinsicht ausländischen Anmeldern die gleiche Behandlung gewährt wie seinen Staatsangehörigen.

18. Schutzdauer. Nach Artikel 12 des Gesetzes wird die Schutzdauer von dem Tag an berechnet, an dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht worden ist, und nicht von dem Tag an, an dem Schutz gewährt worden ist, wie dies in Artikel 8 der Akte von 1978 vorgesehen ist. Nach dem Gesetz beträgt die Frist aber 20 Jahre und nicht nur 15 Jahre oder 18 Jahre [Mindestfristen nach Artikel 8 der Akte von 1978], sodass in Wirklichkeit die Frist nach dem Gesetz nicht früher abläuft als die vertragliche Mindestfrist. Selbst wo sich eine solche Divergenz im Einzelfall ergeben sollte, würde der Schutz als Folge des in Absatz 12 erwähnten Verfassungsprinzips so lange fort dauern, wie dies nach der Revidierten Akte geboten wäre.

19. Prioritätsrecht. Das Prioritätsrecht (Artikel 12 der Akte von 1978) wird gemäss Artikel 43 des Gesetzes vorgesehen.

20. Einschränkungen in der Ausübung des Schutzrechts. Die Artikel 21 bis 24 des Gesetzes enthalten Regeln über die Gewährung von Zwangslizenzen und die Inanspruchnahme des Patents für nationale Verteidigungszwecke. Die Regeln dürften in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Akte von 1978 stehen.

21. Nichtigkeit und Aufhebung des Schutzrechts. Nach Artikel 32 des Gesetzes kann das für eine Pflanzensorte erteilte Patent auch dann für nichtig erklärt, und nicht nur "aufgehoben" werden, wenn es seine Homogenität oder "verhältnismässige" Beständigkeit verloren hat. Die Wirkung der Nichtigerklärung hat aber keine Rückwirkung bis auf den Tag des Schutzrechtsantrags oder der Patenterteilung, sondern nur bis auf den Tag, an dem die Umstände, die die Nichtigerklärung begründen, eingetreten sind (Regel 35 des Dekrets). Wird beispielsweise in dem Nichtigkeitsverfahren nachgewiesen, dass die Sorte ihre Homogenität vor drei Jahren verloren hat, so hat die Nichtigerklärung Rückwirkung bis zum Beginn dieser drei Jahre. Es wird angenommen, dass eine solche qualifizierte Nichtigkeit mit Artikel 10 Absätze 2 und 3 Buchstabe a) der Akte von 1978 vereinbar ist.

22. Geeignete Rechtsbehelfe. Der Landwirtschafts- und Ernährungsminister und der Präsident des Nationalen Amts für Erfindungen haben in ihrem Antrag vom 5. Februar 1982 (siehe die Anlage I zu diesem Dokument) darauf hingewiesen, dass Pflanzensorten auch den allgemeinen Regeln des Patentgesetzes, einschliesslich der Regeln über Rechtsbehelfe, unterliegen. Nach diesen Regeln (siehe Artikel 57 des Gesetzes) können die folgenden Entscheidungen des Nationalen Amts für Erfindungen gerichtlich überprüft werden: Erteilung des Patents; Feststellung des Erlöschens des Patentschutzes; Nichtigerklärung des Patents; negative Feststellung (das bedeutet eine Erklärung, dass ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Tätigkeit nicht unter den Schutzzumfang eines bestimmten Patents fällt). Gerichtliche Verfahren zur Überprüfung solcher Entscheidungen sowie Entscheidungen in Verletzungsstreitigkeiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Hauptstädtischen Gerichts von Budapest sowie in letzter Instanz in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs (Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes). In die Zuständigkeit dieses Gerichts fällt unter anderem auch die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Inanspruchnahme einer Zwangslizenz und die Festsetzung der Entschädigung, die mangels einer vorausgehenden Vereinbarung zu zahlen ist, wenn eine Sorte für Zwecke der nationalen Verteidigung in Anspruch genommen wird. Ungarn erfüllt somit die Voraussetzungen des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte von 1978.

23. Besondere Behörde. Die besondere Behörde, die mit dem Schutz neuer Sorten betraut ist, ist das Nationale Amt für Erfindungen. Das Amt kann durch ein Organ unterstützt werden, das der Landwirtschafts- und Ernährungsminister bestimmt (siehe Absatz 16 oben). Das ungarische Recht steht somit mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte von 1978 in Übereinstimmung.

24. Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die vom Nationalen Amt für Erfindungen herausgegebenen Veröffentlichungen stellen sicher, dass die Öffentlichkeit hinreichend informiert wird, wie dies nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) der Akte von 1978 erforderlich ist.

25. Schlussfolgerung. Das ungarische Recht stimmt mit der Akte von 1978 überein.

26. Dem Rat wird anheimgegeben,

i) zur Vereinbarkeit der ungarischen Gesetze mit der Akte von 1978 gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 einen positiven Beschluss zu fassen und

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung der Volksrepublik Ungarn von dem Beschluss zu unterrichten.

P.S. Die zuständige ungarische Behörde hat am 1. April 1982 schriftlich mitgeteilt, dass sie dieses Dokument überprüft hat und mit seinem Inhalt einverstanden ist.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

GEMEINSAMES SCHREIBEN DES LANDWIRTSCHAFTS- UND ERNÄHRUNGSMINISTERS
UND DES PRÄSIDENTEN DES NATIONALEN AMTS FÜR ERFINDUNGEN DER
VOLKSREPUBLIK UNGARN AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV
VOM 5. FEBRUAR 1982

Die Volksrepublik Ungarn beabsichtigt, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens bitten wir den Rat der UPOV um Stellungnahme, ob die ungarischen Gesetze über den Schutz von Pflanzenzüchtungen mit dem Übereinkommen vereinbar sind.

Eine englische Übersetzung des zur Zeit geltenden zugrundeliegenden ungarischen Patentgesetzes ist diesem Schreiben beigelegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass Pflanzenzüchtungen nicht nur den besonderen Bestimmungen, sondern auch den allgemeinen Regeln des Patentgesetzes unterliegen, beispielsweise der Verfahrensordnung, den Vorschriften über Rechtsbehelfe sowie über Rechte und Pflichten, die mit dem Schutz zusammenhängen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unseren Antrag dem Rat zur Stellungnahme weiterleiten würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Jenő Váncsa
Landwirtschafts- und
Ernährungsminister

Dr. Gyula Pusztai
Präsident des Nationalen Amtes
für Erfindungen

Anlagen: 3

- Patentgesetz Nr. II von 1969
- Vorschriften des Gesetzes über Pflanzenzüchtungen
- Regeln über die Ausführung des Gesetzes über Pflanzenzüchtungen

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

UNGARN

Gesetz Nr. II

über den Schutz von Erfindungspatenten

Von 1969

I. TEIL

Die Erfindung und das Patent

KAPITEL I

Gegenstand des Patentschutzes

Artikel 1

Die patentfähige Erfindung

Patentfähig ist jede Lösung, die neu ist, einen Fortschritt darstellt, technischen Charakter aufweist und in der Praxis anwendbar ist.

Artikel 2

Neuheit

Eine Lösung ist neu, wenn sie nicht bereits in einem solchen Maße veröffentlicht wurde, daß sie durch einen Sachverständigen ausgeführt werden kann.

Artikel 3

Fortschrittlichkeit

Eine Lösung stellt einen Fortschritt gegenüber dem Stand der Technik dar, wenn durch sie ein bisher nicht befriedigtes Bedürfnis oder ein Bedürfnis günstiger als bisher befriedigt werden kann.

Artikel 4

Technischer Charakter

Eine Lösung besitzt einen technischen Charakter, wenn sie eine Änderung eines Erzeugnisses oder eines Herstellungsverfahrens zum Gegenstand hat.

Artikel 5

Praktische Anwendbarkeit

Eine Lösung ist in der Praxis anwendbar, wenn sie mit dem gleichen Ergebnis wiederholt ausgeführt werden kann.

Übersetzung entnommen dem Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 73. Jahrgang 1971, Heft 5, Seiten 148 ff.

Artikel 6
Patentschutz

(1) Dem Anmelder wird für seine Erfindung Patentschutz gewährt, wenn

a) die Erfindung zum Prioritätszeitpunkt (Art. 43) die in den Artikeln 1 bis 5 dieses Gesetzes festgelegten Erfordernisse erfüllt und gemäß Abs. 3 nicht vom Patentschutz ausgeschlossen ist;

u) die Anmeldung der Erfindung den Formvorschriften dieses Gesetzes genügt.

(2) Eine Pflanzensorte und eine Tierart sowie das Verfahren zu deren Züchtung sind patentfähig, wenn die Pflanzensorte oder die Tierart neu, homogen und vernunftmäßig beständig ist (Art. 67).

(3) Eine Erfindung kann keinen Patentschutz genießen, wenn

a) sie ein Medikament, ein auf chemischem Weg hergestelltes oder, mit Ausnahme der in Abs. 2 dieses Artikels genannten Fälle, ein zur Ernährung von Mensch oder Tier dienendes Erzeugnis zum Gegenstand hat; Verfahren zur Herstellung derartiger Erzeugnisse sind jedoch patentfähig;

b) ihre Verwertung gegen eine Rechtsnorm oder eine von der Gesellschaft anerkannte sichtliche Norm verstoßen würde, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Rechtsnorm nur den Vertrieb der fraglichen Erzeugnisse beschränkt;

c) der Gegenstand der Erfindung mit dem eines Patents übereinstimmt, das ein früheres Prioritätsdatum aufweist; bei teilweiser Übereinstimmung kann ein Patent nur mit einer entsprechenden Einschränkung erteilt werden.

KAPITEL II

Aus der Erfindung und dem Patent entstehende Rechte und Pflichten

Artikel 7

Persönlichkeitsrechte des Erfinders

(1) Der Erfinder ist der Urheber der Erfindung. Solange ein rechtskräftiges Gerichtsurteil nichts anderes feststellt, gilt die Person als Erfinder, die in der beim Nationalen Amt für Erfindungen hinterlegten Anmeldung mit der früheren Priorität als Erfinder genannt ist.

(2) Der Erfinder hat das Recht, in den sich auf das Patent beziehenden Unterlagen als solcher genannt zu werden.

(3) Nach dem Zivilgesetzbuch ist der Erfinder berechtigt, gegen jedermann vorzugehen, der seine Eigenschaft als Erfinder anzweifelt oder seine sonstigen mit der Erfindung zusammenhängenden Persönlichkeitsrechte verletzt.

(4) Die Erfindung darf vor ihrer Bekanntmachung im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens nur mit der Zustimmung des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers veröffentlicht werden.

Artikel 8

Anspruch auf das Patent

(1) Das Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

(2) Solange ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder die Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde nichts anderes feststellt, gilt die Person als anspruchsberechtigt, die die Erfindung mit früherer Priorität beim Nationalen Amt für Erfindungen angemeldet hat.

(3) Sind mehrere Personen an der Erfindung beteiligt, so steht das Recht auf ein Patent allen Erfindern oder deren Rechtsnachfolgern gemeinsam zu. Haben mehrere Personen unabhängig voneinander dieselbe Erfindung gemacht, so steht das Recht auf ein Patent dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu, der die Erfindung mit früherer Priorität beim Nationalen Amt für Erfindungen angemeldet hat.

Artikel 9
Dienstertfindungen

(1) Dienstertfindungen sind Erfindungen von Personen, denen es im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses obliegt, zu dem Gebiet der Erfindung gehörende Lösungen auszuarbeiten.

(2) Das Patent für eine Dienstertfindung steht dem Arbeitgeber oder dem auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses Berechtigten zu (im folgenden als „Arbeitgeber“ bezeichnet). Erhebt der Arbeitgeber weder auf das Patent noch auf die Erfindung Anspruch, so kann der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger mit Zustimmung des Arbeitgebers über die Erfindung verfügen.

(3) Für Streitfragen über den Dienstcharakter einer Erfindung sind die Gerichte zuständig.

(4) Der Erfinder einer Dienstertfindung hat Anspruch auf eine in einer besonderen Rechtsvorschrift festgesetzte Vergütung.

Artikel 10

Entstehen des Patentschutzes

(1) Der Patentschutz tritt mit der Bekanntmachung der Anmeldung rückwirkend vom Tag der Anmeldung in Kraft.

(2) Der durch die Bekanntmachung der Anmeldung bewirkte Schutz ist vorläufig. Er wird mit der Erteilung des Patents endgültig.

Artikel 11

Wirkung des Patentschutzes

(1) Der Patentschutz verleiht dem Patentberechtigten (im folgenden als „Patentinhaber“ bezeichnet) im Rahmen des Gesetzes das ausschließliche Recht zur Benutzung der Erfindung oder einem anderen die Erlaubnis zur Verwertung (Lizenz) zu erteilen. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht umfaßt die systematische Herstellung und Verwertung sowie den Vertrieb des Erfindungsgegenstandes im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit.

(2) Die Wirkung eines auf ein Verfahren erteilten Patents erstreckt sich auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

(3) Der Patentinhaber ist verpflichtet, die Erfindung in einer Weise und in einem Maße, die dem Bedarf der Volkswirtschaft entsprechen, selbst zu benutzen oder einem Dritten eine Lizenz zu diesem Zweck zu erteilen. Bei Versäumnis dieser Pflicht kann für das Patent eine Zwangslizenz erteilt werden (Art. 21).

Artikel 12

Dauer des Patentschutzes

(1) Die Dauer des endgültigen Patentschutzes beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom Tag der Anmeldung an.

(2) Während der Dauer des Patentschutzes sind die in einer besonderen Rechtsvorschrift festgesetzten Jahresgebühren zu entrichten. Die Jahresgebühren werden jeweils an dem dem Anmeldetag entsprechenden Kalendertag fällig.

(3) Die Jahresgebühren können auch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Fälligkeitstag an, gegen Zahlung einer in einem besonderen Erlaß festgesetzten Zuschlaggebühr gezahlt werden.

Artikel 13

Umfang des Patentschutzes

Der Umfang des Patentschutzes wird durch die Patentansprüche bestimmt (Art. 41 Abs. 2). Die Auslegung der Patentansprüche kann nur auf Grund der Beschreibung und der Zeichnungen erfolgen.

Artikel 14

Grenzen des Patentschutzes

(1) Ein Vorbenutzungsrecht steht jedem zu, der den Gegenstand der Erfindung im Inland vor dem Prioritätstag im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit in gutem Glauben regelmäßig hergestellt oder benutzt oder ernsthaftere Vorbereitungen hierzu getroffen hat. Dem Inhaber des

C (Extr.) V/2
Anlage II, Seite 3

Vorbenutzungsrechts gegenüber ist der Patentschutz unwirksam, soweit er die Herstellung und die Benutzung oder die Vorbereitungen hierzu betrifft. Das Vorbenutzungsrecht kann nur zusammen mit dem Unternehmen oder der Betriebseinheit, mit dem oder mit der es verknüpft ist, übertragen werden.

(2) Die Wirkung des Patentschutzes erstreckt sich bei Gewährung der Gegenseitigkeit nicht auf solche Verkehrs- und Transportmittel, die das Hoheitsgebiet nur durchfahren, oder auf solche Waren ausländischen Ursprungs, die nicht zum Vertrieb im Inland bestimmt sind.

Artikel 15
Rechtsnachfolge

(1) Mit Ausnahme der Persönlichkeitsrechte des Erfinders können die aus der Erfindung und dem Patent entstehenden Rechte übergeben, übertragen und eingeschränkt werden.

(2) Gegenüber einem Dritten, der ein Recht gutgläubig käuflich erworben hat, ist die Berufung auf die vertragliche Rechtsnachfolge nur dann möglich, wenn die Rechtsnachfolge in der Patentrolle eingetragen ist.

Artikel 16
Gemeinsame Patentanmeldung und gemeinsames Patent

(1) Gehört das Patent mehreren Inhabern gemeinsam, so verfügt jeder Mitinhaber nur über seinen Anteil am Patent. Im Falle der Veräußerung steht den übrigen Mitinhabern ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Jeder der Mitinhaber kann die Erfindung auch allein benutzen; er muß jedoch den anderen Mitinhabern eine Entschädigung im Verhältnis ihrer Anteile zahlen.

(3) Der Mitinhaber eines Patents kann einem Dritten eine Verwertungslizenz nur mit Zustimmung der übrigen Mitinhaber erteilen. Die Zustimmung kann nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 5 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches) durch ein Gerichtsurteil ersetzt werden.

(4) Im Zweifelsfall sind die Anteile der Mitinhaber des Patents gleich groß. Verzichtet einer der Mitinhaber auf den Patentschutz (Art. 31), so wächst sein Anteil den übrigen Mitinhabern im Verhältnis ihrer Anteile zu.

(5) Zur Aufrechterhaltung und zum Schutz des Patentsrechts kann jeder Mitinhaber auch selbständig auftreten. Die im Zusammenhang mit dem Patent entstehenden Kosten sind von den Patentinhabern im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen. Bezahlte einer der Mitinhaber die auf ihn entfallenden Kosten trotz Aufforderung nicht, kann der die Kosten übernehmende Mitinhaber verlangen, daß ihm der Anteil des säumigen Mitinhabers übertragen wird.

(6) Die Bestimmungen über das gemeinsame Patent sind auf die gemeinsamen Patentanmeldungen entsprechend anzuwenden.

KAPITEL III
Verwertungsvertrag

Artikel 17
Abschluß des Verwertungsvertrages

(1) Der Patentinhaber kann auf Grund eines Verwertungsvertrages (Patentlizenzvertrages) eine Lizenz zur Verwertung der Erfindung erteilen, für die der Lizenznehmer eine Gebühr zu zahlen hat.

(2) Gegenüber einem Dritten, der ein Recht gutgläubig gegen Entgelt erworben hat, ist die Berufung auf den Lizenzvertrag nur dann möglich, wenn der Vertrag in der Patentrolle eingetragen ist.

Artikel 18
Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Patentinhaber verbürgt sich, während der gesamten Dauer des Lizenzvertrages keinem Dritten ein auf dem Patent beruhendes Recht einzuräumen, das die Verwertung hindern oder beschränken würde. Für diese Ge-

währleistung gelten die Bestimmungen über die Gewährleistung eines Verkäufers bei der Übergabe von Eigentumsrechten mit dem Unterschied, daß der Lizenznehmer statt des Rücktritts den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen kann.

(2) Der Lizenzvertrag erstreckt sich ohne örtliche oder zeitliche Beschränkung auf alle Ansprüche sowie auf alle Arten der Verwertung ungeachtet ihres Umfangs. Jedoch gewährt der Lizenzvertrag nur dann das ausschließliche Nutzungsrecht, wenn zu diesem Zweck eine besondere Klausel in den Vertrag aufgenommen wurde.

(3) Der Patentinhaber hat den Lizenznehmer von allen, das Patent betreffenden, eventuell bestehenden Rechten und bedeutsamen Umständen zu unterrichten. Zur Vermittlung der mit der Ausführung der Erfindung zusammenhängenden technischen Erfahrungen (know-how) ist der Patentinhaber nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der Lizenznehmer kann die Lizenz einem Dritten nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Patentinhabers übertragen.

(5) Der Patentinhaber hat für die Aufrechterhaltung des Patents Sorge zu tragen.

Artikel 19

Erlöschen des Lizenzvertrages

(1) Der Lizenzvertrag erlischt nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Frist oder bei Eintritt bestimmter Umstände.

(2) Erlischt das Patent rückwirkend zum Tag seiner Erteilung, so kann der Lizenznehmer nur die Rückerstattung des Teils der von ihm bezahlten Lizenzgebühren verlangen, der durch den ihm durch die Verwertung der Erfindung entstandenen Vorteil nicht gedeckt wurde.

Artikel 20

Wirksamkeit der Bestimmungen über den Lizenzvertrag

(1) Die Parteien können mit gegenseitigem Einverständnis von den den Lizenzvertrag betreffenden Bestimmungen abweichen, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist.

(2) Auf die in diesem Gesetz im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.

KAPITEL IV

Zwangslizenz, Inanspruchnahme durch den Staat

Artikel 21

Zwangslizenz wegen Nichtbenutzung der Erfindung

Hat der Patentinhaber innerhalb von vier Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Anmeldung an, oder innerhalb von drei Jahren, gerechnet von der Erteilung des Patents an, die Erfindung im Inland in einer Weise und in einem Maße, wie es dem Bedarf der Volkswirtschaft entspricht, nicht in Benutzung genommen, hat er keine ernsthaften Vorbereitungen hierzu getroffen und auch keinem Dritten eine Verwertungslizenz erteilt, so ist einem inländischen Unternehmen — auf dessen Antrag — eine Zwangslizenz zu erteilen, es sei denn, der Patentinhaber rechtfertigt sein Versäumnis.

Artikel 22

Zwangslizenz wegen Abhängigkeit des Patents

Kann eine patentierte Erfindung nicht ohne Verletzung eines anderen Patents benutzt werden, so ist für das hindernde Patent eine Lizenz in dem für die Verwertung erforderlichen Umfang zu erteilen.

Artikel 23

Gemeinsame Bestimmungen über die Zwangslizenz

(1) Wer eine Zwangslizenz beantragt, muß nachweisen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz gegeben sind und daß

- a) der Patentinhaber auch zu angemessenen Bedingungen nicht bereit war, freiwillig eine Lizenz zur Verwertung der Erfindung zu erteilen;
- b) der Antragsteller in der Lage ist, die Erfindung in angemessenem Umfang zu verwerten.

(2) Die Zwangslizenz gilt — außer im Falle des Verzichts oder der Zurücknahme — bis zum Erlöschen der Schutzdauer; sie kann mit oder ohne Beschränkung erteilt werden. Die Zwangslizenz darf nicht ausschließlich sein. Die Zwangslizenz ist in die Patentrolle einzutragen.

(3) Der Patentinhaber erhält für die Zwangslizenz eine angemessene Vergütung. Wird keine Einigung über die Höhe der Vergütung erzielt, so wird diese gerichtlich festgesetzt.

(4) Der Zwangslizenznehmer hat in bezug auf die Aufrechterhaltung des Patentschutzes und auf die Geltendmachung der aus dem Schutz entstehenden Rechte die gleichen Rechte wie der Patentinhaber.

(5) Die Zwangslizenz kann nur zusammen mit dem Unternehmen (der Produktionseinheit), für das sie erteilt wurde, übertragen werden. Der Zwangslizenznehmer kann keine Verwertungslizenz erteilen.

(6) Der Zwangslizenznehmer kann jederzeit auf die Zwangslizenz verzichten. Verwertet der Zwangslizenznehmer die Erfindung nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet von der rechtskräftigen Erteilung der Lizenz an, so kann der Patentinhaber die Änderung oder Aufhebung der Zwangslizenz beantragen.

Artikel 24

Inanspruchnahme für die Zwecke der Landesverteidigung

(1) Der Präsident des Nationalen Amtes für Erfindungen kann auf Vorschlag des Verteidigungsministers jederzeit anordnen, daß eine angemeldete oder patentierte Erfindung für die Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch genommen werden soll.

(2) Die Inanspruchnahme erfolgt gegen eine Vergütung, deren Höhe im Streitfall gerichtlich festgesetzt wird.

KAPITEL V

Verletzung von Erfindungen und Patenten

Artikel 25

Verletzung von Erfindungen

Ist der Gegenstand der Patentanmeldung oder des Patents der Erfindung eines anderen widerrechtlich entnommen worden, so kann der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger die völlige oder teilweise Übertragung der Patentanmeldung oder des Patents verlangen.

Artikel 26

Patentverletzung

(1) Wer eine durch ein Patent geschützte Erfindung widerrechtlich benutzt, begeht eine Patentverletzung.

(2) Der Patentinhaber kann gegenüber dem Verletzer je nach den Umständen folgende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen:

- Er kann die gerichtliche Feststellung der Tatsache der Patentverletzung verlangen;
- er kann die Unterlassung der Patentverletzung und das an den Verletzer gerichtete Verbot der weiteren Rechtsverletzung verlangen;
- er kann fordern, daß der Verletzer durch eine Erklärung oder auf andere angemessene Weise Genugtuung leistet und daß nötigenfalls diese Genugtuung vom Verletzer oder auf dessen Kosten veröffentlicht wird;
- er kann die Herausgabe der durch die Patentverletzung erzielten Bereicherung verlangen;
- er kann verlangen, daß das Gericht die Beschlagnahme der zur Verletzung benutzten Mittel sowie der durch die Verletzung hergestellten Erzeugnisse anordnet.

(3) Das Gericht kann je nach den Umständen anordnen, daß die beschlagnahmten Mittel und Erzeugnisse ihres rechtsverletzenden Charakters entkleidet oder daß sie nach den Bestimmungen der Zwangsvollstreckung ver-

äußert werden; in diesem Fall wird durch Gerichtsbeschuß über die erzielten Beträge entschieden.

(4) Ist dem Patentinhaber durch die Verletzung zusätzlich ein Vermögensschaden entstanden, so steht ihm nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Schadensersatz zu.

Artikel 27

Rechte des Anmelders und des Lizenznehmers bei Patentverletzung

(1) Auch der Anmelder, dessen Erfindung einen vorläufigen Schutz genießt, kann gegen eine Patentverletzung vorgehen, jedoch wird das Verfahren so lange ausgesetzt, bis die Entscheidung über die Erteilung des Patents rechtskräftig geworden ist.

(2) Der Lizenznehmer kann bei Patentverletzung den Patentinhaber auffordern, geeignete Maßnahmen zur Unterlassung der Rechtsverletzung zu ergreifen. Trifft der Patentinhaber innerhalb von dreißig Tagen, gerechnet vom Tag der Benachrichtigung an, keine derartige Maßnahme, so kann der im Patentregister eingetragene Lizenznehmer in eigenem Namen gegen die Patentverletzung vorgehen.

Artikel 28

Negative Feststellung

(1) Wer befürchtet, daß gegen ihn ein Verfahren wegen Patentverletzung eingeleitet wird, kann bis zur Einleitung des Verfahrens eine gerichtliche Feststellung der Tatsache verlangen, daß das von ihm hergestellte oder herzustellende Erzeugnis oder das dabei angewandte oder anzuwendende Herstellungsverfahren ein von ihm bezeichnetes Patent nicht verletzt.

(2) Das rechtskräftige Urteil, das eine negative Feststellung trifft, schließt die Einleitung eines Patentverletzungsverfahrens auf Grund des bezeichneten Patents in bezug auf dasselbe Erzeugnis oder Verfahren aus.

KAPITEL VI

Erlöschen des Patentschutzes

Artikel 29

Erlöschen des vorläufigen Patentschutzes

Der vorläufige Patentschutz (Art. 10 Abs. 2) erlischt rückwirkend von seiner Entstehung an, wenn

- die Patentanmeldung durch einen rechtskräftigen Beschluß zurückgewiesen wird;
- im Falle der aufgeschobenen Prüfung die Nachprüfung der Patentanmeldung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Jahren (Art. 47 Abs. 3) beantragt und auch von Amts wegen nicht angeordnet worden ist;
- die Jahresgebühr nicht innerhalb der Nachfrist bezahlt worden ist (Art. 12 Abs. 3);
- der Anmelder auf den Schutz verzichtet.

Artikel 30

Erlöschen des endgültigen Patentschutzes

Der endgültige Patentschutz erlischt

- bei Ablauf der Schutzdauer an dem dem Ablauf der Schutzdauer folgenden Tag;
- bei Nichtzahlung der Jahresgebühr innerhalb der Nachfrist (Art. 12 Abs. 3) an dem dem Fälligkeitstag folgenden Tag;
- bei Verzicht des Patentinhabers auf den Schutz an dem dem Eingang der Verzichtserklärung folgenden Tag oder zu einem von dem Verzichtenden angegebenen früheren Zeitpunkt;
- bei Nichtigerklärung des Patents rückwirkend vom Tage der Anmeldung an (Art. 32 Abs. 1).

Artikel 31

Verzicht auf den Patentschutz

(1) Der in dem Register der bekanntgemachten Patentanmeldungen genannte Anmelder oder der in der Patentrolle eingetragene Patentinhaber kann mit einer an das Nationale Amt für Erfindungen gerichteten schrift-

C (Extr.) / V/2
Anlage II, Seite 5

lichen Erklärung auf den Patentschutz verzichten. Berührt der Verzicht die auf dem Gesetz, einem in der Patentrolle eingetragenen behördlichen Beschluß oder einem ebenfalls eingetragenen Verwertungsvertrag (Lizenzvertrag) beruhenden Rechte Dritter, oder ist in der Patentrolle ein Rechtsstreit eingetragen, so ist der Verzicht nur mit der Zustimmung der betroffenen Personen wirksam.

(2) Es kann auch auf einzelne Patentansprüche verzichtet werden.

Artikel 32

Nichtigerklärung und Beschränkung des Patents

(1) Das Patent ist rückwirkend vom Tag seiner Erteilung an für nichtig zu erklären, wenn

- a) der Gegenstand des Patents die in Art. 6 Abs. 1 a) genannten Bedingungen nicht erfüllt;
- b) die Beschreibung den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 41) nicht entspricht.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung nur teilweise gegeben, so ist das Patent entsprechend zu beschränken.

(3) Die Nichtigerklärung sowie die Beschränkung sind in die Patentrolle einzutragen und im Amtsblatt des Nationalen Amtes für Erfindungen zu veröffentlichen.

II. TEIL

Verfahren in Patentsachen

KAPITEL VII

Allgemeine Vorschriften des Verfahrens vor dem Nationalen Amt für Erfindungen

Artikel 33

Zuständigkeit des Nationalen Amtes für Erfindungen

Zu den Aufgaben des Nationalen Amtes für Erfindungen gehören:

- a) die Erteilung von Patenten;
- b) die Feststellung des Erlöschens des Patentschutzes;
- c) die Nichtigerklärung von Patenten;
- d) die negative Feststellung;
- e) die Auslegung der Patentbeschreibung;
- f) die Aufrechterhaltung und Eintragung von Patenten betreffenden Geschäfte.

Artikel 34

Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens

(1) Das Nationale Amt für Erfindungen verfährt in Patentsachen mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV von 1957 über die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens. In den in einem besonderen Gesetz festgelegten Fällen entscheidet das Nationale Amt für Erfindungen in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Nationale Amt für Erfindungen kann seine in Patentsachen getroffenen sachlichen Entscheidungen weder widerrufen noch ändern. Die Entscheidungen können auf dem Aufsichtswege weder für nichtig erklärt noch geändert werden, noch kann gegen sie Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die in Patentsachen getroffenen Entscheidungen des Nationalen Amtes für Erfindungen kann das Gericht gemäß den Bestimmungen des Art. 57 ändern.

Artikel 35

Akteneinsicht

(1) Bis zur Bekanntmachung der Patentanmeldung sind nur der Anmelder, sein Bevollmächtigter, der Sachverständige oder das Organ, der oder das zur Abgabe eines Gutachtens hinzugezogen wurde, berechtigt, die Anmeldeunterlagen einzusehen, Kopien davon anzufertigen und am Verfahren teilzunehmen. Der Erfinder kann auch dann die Unterlagen einsehen und sich dazu äußern, wenn er nicht der Anmelder ist.

(2) Das Verfahren vor dem Nationalen Amt für Erfindungen ist nur dann öffentlich, wenn auch die Gegenpartei anwesend ist.

(3) Der Präsident des Nationalen Amtes für Erfindungen kann auf Antrag des zuständigen Ministers im Interesse der Landesverteidigung anordnen, daß eine Patentanmeldung als Staatsgeheimnis anzusehen ist. In diesem Fall unterbleiben die Bekanntmachung der Patentanmeldung, die Bekanntgabe der Erteilung des Patents und der Druck der Beschreibung; die mit dem Patent zusammenhängenden sonstigen Verfahren gelten ebenfalls als Staatsgeheimnis.

Artikel 36

Vertretung

(1) Das Nationale Amt für Erfindungen kann in begründeten Fällen anordnen, daß der Anmelder einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten oder Mitbevollmächtigten benennt.

(2) Jeder Ausländer ist verpflichtet, in dem Verfahren vor dem Nationalen Amt für Erfindungen einen im Inland wohnhaften Patentanwalt oder eine andere zur Vertretung berechtigte Person mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Artikel 37

Eintragung von Patentangelegenheiten

(1) Das Nationale Amt für Erfindungen führt ein Register über bekanntgemachte Patentanmeldungen, sowie eine Rolle für Patente und alle damit zusammenhängenden Rechte und Tatbestände; in diese Register sind alle die eingetragenen Angaben betreffenden Streitfälle und Umstände einzutragen.

(2) Gegenüber einem Dritten, der in gutem Glauben ein Recht gegen Entgelt erworben hat, kann ein den Patentschutz betreffendes Recht nur dann geltend gemacht werden, wenn dieses Recht im Register für bekanntgemachte Patentanmeldungen oder in der Patentrolle eingetragen ist.

(3) Eintragungen in das Register der bekanntgemachten Patentanmeldungen und in die Patentrolle können nur auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Nationalen Amtes für Erfindungen oder des Gerichts erfolgen.

(4) Es steht jedermann frei, die Patentrolle einzusehen und Kopien der dort eingetragenen Angaben anzufordern.

(5) Alle Entscheidungen und Tatbestände, deren Bekanntmachung im Gesetz vorgesehen ist, werden im Amtsblatt des Nationalen Amtes für Erfindungen veröffentlicht.

Artikel 38

Wiedereinsetzung

Während des Patenterteilungsverfahrens kann, mit Ausnahme der Fälle, für die das Gesetz diese Möglichkeit ausschließt, innerhalb von fünfzehn Tagen, gerechnet vom versäumten Termin oder vom letzten Tag der versäumten Frist an, ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werden.

Artikel 39

Sprachgebrauch

Die Vorlage von fremdsprachlichen Unterlagen im Patenterteilungsverfahren ist zulässig; jedoch kann das Nationale Amt für Erfindungen eine Übersetzung in die ungarische Sprache verlangen.

KAPITEL VIII

Anmeldeverfahren

Artikel 40

Die Einreichung einer Patentanmeldung

(1) Das Verfahren zur Erteilung des Patentschutzes wird durch eine an das Nationale Amt für Erfindungen gerichtete Anmeldung eingeleitet.

(2) Die Patentanmeldung umfaßt den Antrag, die Beschreibung der Erfindung und andere damit zusammenhängende Unterlagen. Der Präsident des Nationalen Amtes für Erfindungen läßt die ausführlichen Formvorschriften für die Anmeldung von Patenten durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt (Magyar Közlöny) veröffentlichen.

(3) Ein Recht kann nur durch eine Anmeldung begründet werden, die mindestens den Namen und die Anschrift des Anmelders sowie eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Erfindung (Art. 41 Abs. 1) enthält. Die Beschreibung kann auch durch einen Hinweis auf einen Prioritätsbeleg ersetzt werden.

Artikel 41 Beschreibung

(1) Die Beschreibung muß so beschaffen sein, daß ein Sachverständiger den Erfindungsgegenstand auf Grund der Beschreibung und der Zeichnungen ausführen kann.

(2) Am Ende der Beschreibung ist in einem oder in mehreren Patentansprüchen, die mit den übrigen Teilen der Beschreibung übereinstimmen müssen, der gewünschte Schutzzumfang zu bestimmen.

Artikel 42 Einheitlichkeit der Erfindung

In einer Patentanmeldung kann nur für eine Erfindung Patentschutz beantragt werden. Eine Anmeldung darf nur dann mehrere Erfindungen enthalten, wenn zwischen den Erfindungsgegenständen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Artikel 43 Priorität

(1) Der für die Priorität maßgebliche Zeitpunkt ist im allgemeinen der Tag, an dem die Patentanmeldung (Anmeldungsriorität) oder die Änderung zur Erweiterung des Schutzzumfangs (Änderungspriorität) beim Nationalen Amt für Erfindungen eingereicht wurde;

b) in gesondert geregelten Fällen der Tag der Anmeldung im Ausland (Unionsriorität);

c) in den Fällen, die in der im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Präsidenten des Nationalen Amtes für Erfindungen genannt sind, der Tag der Zurschaustellung der Erfindung auf einer Ausstellung (Ausstellungspriorität).

(2) Die Priorität von Anmeldungen, die am gleichen Tag eingereicht werden, wird durch die laufende Nummer im Eingangsregister festgelegt.

(3) Die einzelnen Patentansprüche können verschiedene Prioritäten haben.

(4) Die unter Abs. 1 b) und c) bestimmte Priorität kann nur von demjenigen beansprucht werden, der mit der Patentanmeldung gleichzeitig einen entsprechenden Prioritätsbeleg einreicht. Die die beanspruchte Priorität begründende Urkunde muß jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Anmeldetag an, vorgelegt werden, andernfalls geht das Prioritätsrecht verloren.

(5) Teilt der Anmelder die Patentanmeldung auf Aufforderung hin oder von sich aus, so kann er als Anmeldetag aller Teilanmeldungen den Anmeldetag der ursprünglichen Anmeldung beibehalten und sich gegebenenfalls den Vorteil des Prioritätsdatums erhalten.

Artikel 44 Formelle Prüfung der Patentanmeldung

(1) Das Nationale Amt für Erfindungen prüft die Patentanmeldung in jedem Fall darauf hin, ob sie den Erfordernissen von Art. 40 Abs. 2 und 3 entspricht.

(2) Ist die Patentanmeldung so mangelhaft, daß darauf kein Recht begründet werden kann (Art. 40 Abs. 3), so ist die Anmeldung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(3) Entspricht die Patentanmeldung nicht den Erfordernissen des Art. 40 Abs. 2, so ist der Anmelder zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist die Patentanmeldung zurückzuweisen.

Artikel 45

Umfang der sachlichen Prüfung der Patentanmeldung

Das Nationale Amt für Erfindungen führt die sachliche Prüfung der Patentanmeldung im Hinblick darauf durch, ob

- a) der Anmeldegegenstand technischen Charakter aufweist und eine in der Praxis anwendbare Lösung darstellt;
- b) der Anmeldegegenstand gemäß Art. 6 Abs. 3 a) oder b) vom Patentschutz ausgeschlossen ist;
- c) die Beschreibung und die Patentansprüche den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen;
- d) die Erfindung einheitlich ist;
- e) der Anmeldung die beanspruchte Priorität zusteht;
- f) der Anmeldegegenstand neu ist und einen Fortschritt darstellt;
- g) für dieselbe Erfindung bereits eine Patentanmeldung oder ein Patent mit früherem Prioritätsdatum besteht.

Artikel 46 Vollständige Prüfung

Das Nationale Amt für Erfindungen führt vor Bekanntmachung der Patentanmeldung eine vollständige Prüfung im Hinblick auf Art. 45 a) bis g) durch,

- a) wenn der Amelder einen entsprechenden Antrag stellt;
- b) auf jedem Gebiet, auf dem der Präsident des Nationalen Amtes für Erfindungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung die vollständige Prüfung anordnet;
- c) wenn das Nationale Amt für Erfindungen die vollständige Prüfung in sonstigen Fällen von Amts wegen anordnet.

Artikel 47 Aufgeschobene Prüfung

(1) Sind die in Art. 46 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, so wird die Patentanmeldung vor ihrer Bekanntmachung vom Nationalen Amt für Erfindungen nur hinsichtlich der in Art. 45 a) bis e) genannten Gesichtspunkte geprüft.

(2) Der folgende Teil der aufgeschobenen Prüfung (Nachprüfung) umfaßt die Prüfung der in Art. 45 f) und g) genannten Gesichtspunkte.

(3) Das Nationale Amt für Erfindungen ist verpflichtet, die Nachprüfung innerhalb einer Frist von vier Jahren, gerechnet vom Bekanntmachungstag der Patentanmeldung an, auf Antrag einer beliebigen Person anzuordnen; sie kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Nachprüfung erfolgt nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Tag an, an dem das Nationale Amt für Erfindungen die Anordnung der Nachprüfung im Amtsblatt veröffentlicht hat.

Artikel 48 Sachliche Prüfung

(1) Bei der Feststellung von Mängeln im Verlauf der sachlichen Prüfung ist dem Anmelder eine entsprechende Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, den Mangel entsprechend seiner Art durch eine Teilung der Anmeldung oder durch Abgabe einer Erklärung zu beheben.

(2) Ist das Nationale Amt für Erfindungen bei Ablauf der Frist der Ansicht, daß die Patentanmeldung den Prüfungserfordernissen wegen Nichtbeseitigung des Mangels, also wegen nicht erfolgter Teilung oder Abgabe einer Erklärung, oder trotz Beseitigung des Mangels nicht entspricht, so wird die Anmeldung mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Fälle zurückgewiesen.

C (Extr.) / V/2
Anlage II, Seite 7

(3) Ist für denselben Gegenstand eine Anmeldung mit früherer Priorität eingereicht worden, so ist bis zum Abschluß des darauf bezüglichen Verfahrens das andere Verfahren auszusetzen.

(4) Wird zur Feststellung des Rechts auf ein Patent ein Rechtsstreit anhängig, so ist das Patenterteilungsverfahren bis zur endgültigen Klärung des Streits auszusetzen.

(5) Beseitigt der Arbeitgeber, der eine Dienstleistung angemeldet hat, trotz wiederholter Aufforderung die Mängel nicht oder gibt er die geforderte Erklärung nicht ab, so ist dies als seine Zustimmung dazu anzusehen, daß der Erfinder selbst über seine Erfindung verfügen soll. In diesem Fall ist der Erfinder zur Beseitigung der Mängel oder zur Abgabe der erforderlichen Erklärung innerhalb einer neuerlichen angemessenen Frist aufzufordern; tritt der Erfinder in das Verfahren ein, so soll das Verfahren mit ihm weitergeführt werden.

Artikel 49
Änderung und Teilung

(1) Der Anmelder ist berechtigt, die Beschreibung (die Patentansprüche) und die Zeichnungen zu ändern; nachdem der Bekanntmachungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, darf keine den Schutzzumfang erweiternde Änderung erfolgen.

(2) Hat der Anmelder in einer Patentanmeldung den Schutz für mehrere Erfindungen beantragt, so kann er die Anmeldung teilen.

Artikel 50
Bekanntmachung

(1) Entspricht die Patentanmeldung den Prüfungserfordernissen, so ordnet das Nationale Amt für Erfindungen die Bekanntmachung der Patentanmeldung an. In begründeten Fällen kann die Bekanntmachung — auf Antrag des Anmelders oder von Amts wegen — aufgeschoben werden.

(2) Wenn der Bekanntmachungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, sind die wesentlichen Merkmale der Anmeldung in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts des Nationalen Amtes für Erfindungen zu veröffentlichen.

(3) Nach der Bekanntmachung kann jedermann die Patentanmeldung mit den Anlagen einsehen und gegen Zahlung einer Gebühr Kopien davon erhalten.

Artikel 51
Einspruch

(1) Jedermann kann im Falle einer aufgeschobenen Prüfung innerhalb von drei Monaten, gerechnet von der Bekanntmachung der Nachprüfung an, und im Falle einer vollständigen Prüfung innerhalb von drei Monaten, gerechnet von der Bekanntmachung an, Einspruch gegen die Erteilung des Patents wegen Nichterfüllung der unter Art. 45 a) bis g) genannten Erfordernisse erheben.

(2) Wurde gegen eine Patentanmeldung Einspruch erhoben, so ist nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Klärung der Standpunkte sowohl des Einsprechenden als auch des Anmelders ein Einspruchsverfahren durchzuführen; die Entscheidung über die Patenterteilung erfolgt auf Grund des Ergebnisses dieses Verfahrens.

(3) Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Anmeldeverfahren von Amts wegen fortgesetzt werden. Während des Verfahrens darf kein Vergleich geschlossen werden.

(4) Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der unterlegenen Partei; der Einsprechende ist nur dann zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet war.

Artikel 52
Erteilung des Patents

(1) Entsprechend dem Ergebnis der sachlichen Prüfung und gegebenenfalls des Einspruchsverfahrens erteilt das Nationale Amt für Erfindungen ein Patent auf den Anmeldegegenstand oder weist die Anmeldung zurück.

(2) Das Nationale Amt für Erfindungen stellt über das Patent eine Patenturkunde aus. Dieser sind die gedruckte Beschreibung und die gedruckten Zeichnungen beigelegt. Die Erteilung des Patents ist in die Patentrolle einzutragen und im Amtsblatt des Nationalen Amtes für Erfindungen bekanntzumachen.

KAPITEL IX

Verfahren des Nationalen Amtes für Erfindungen in bezug auf erteilte Patente

Artikel 53

Feststellung des Erlöschens des Patentschutzes

Das Nationale Amt für Erfindungen stellt durch Beschluß das Erlöschen des Patentschutzes auf Grund der Artikel 29 und 30 a) bis c) fest; der Beschluß wird in das Register der bekanntgemachten Anmeldungen oder in die Patentrolle eingetragen und im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 54
Nichtigkeitsverfahren

(1) Jedermann kann einen Antrag auf Nichtigklärung eines Patents stellen. Der Antrag auf Nichtigklärung und die Belege sind in einer der Zahl der Patentinhaber entsprechenden Anzahl von Stücken sowie einem Überstück beim Nationalen Amt für Erfindungen einzureichen. Der Antrag ist zu begründen (Art. 32 Abs. 1); ihm sind die Belege im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(2) Das Nationale Amt für Erfindungen übermittelt dem Patentinhaber den Antrag auf Nichtigklärung mit den Anlagen und fordert ihn auf, sich dazu zu äußern; nach den schriftlichen Vorbereitungen entscheidet das Nationale Amt für Erfindungen in mündlicher Verhandlung über die Nichtigklärung.

(3) Bei Zurückziehung des Antrags auf Nichtigklärung kann das Verfahren von Amts wegen fortgeführt werden. Während des Verfahrens darf kein Vergleich geschlossen werden.

(4) Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

Artikel 55
Negatives Feststellungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat den Antrag auf negative Feststellung zusammen mit der Beschreibung des hergestellten oder herzustellenden Erzeugnisses oder des angewandten oder anzuwendenden Verfahrens unter Angabe des betreffenden Patents beim Nationalen Amt für Erfindungen einzureichen. Das Nationale Amt für Erfindungen entscheidet in mündlicher Verhandlung über die negative Feststellung.

(2) Die Kosten für das negative Feststellungsverfahren trägt der Antragsteller.

Artikel 56
Auslegung der Patentbeschreibung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Patentbeschreibung gibt das Nationale Amt für Erfindungen auf Ersuchen des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde ein Gutachten ab.

KAPITEL X

Gerichtliches Verfahren in Patentsachen

Artikel 57

Änderung einer Entscheidung des Nationalen Amtes für Erfindungen

(1) Das Gericht kann auf Antrag die Entscheidung des Nationalen Amtes für Erfindungen in folgenden Fällen ändern:

- a) Erteilung des Patents;
- b) Feststellung des Erlöschens des Patentschutzes;

- c) Nichtigerklärung des Patents;
d) negative Feststellung.

(2) Die Änderung der Entscheidung kann von jeder Person, die im Verfahren vor dem Nationalen Amt für Erfindungen als Partei aufgetreten ist, beantragt werden; die Änderung der Entscheidung kann auch vom Staatsanwalt beantragt werden.

(3) Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt dreißig Tage, gerechnet von der Mitteilung der Entscheidung an die Partei an.

(4) Der Antrag kann beim Nationalen Amt für Erfindungen oder beim Gericht gestellt werden. Das Nationale Amt für Erfindungen ist verpflichtet, den Antrag zusammen mit den Patentakten innerhalb von acht Tagen weiterzuleiten.

Artikel 58 Zuständigkeit

(1) Das Verfahren über die Änderung einer Entscheidung des Nationalen Amtes für Erfindungen gehört in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichts der Hauptstadt Budapest.

(2) Über die Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts der Hauptstadt Budapest entscheidet der Oberste Gerichtshof.

Artikel 59 Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht der Hauptstadt Budapest entscheidet in der Zusammensetzung von drei Berufsrichtern, von denen zwei über eine technische Hochschulqualifikation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation verfügen.

Artikel 60 Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung

(1) Das Gericht entscheidet über Anträge auf Änderung der Entscheidungen in Patentangelegenheiten nach den Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den in diesem Kapitel aufgeführten Abweichungen. Der Staatsanwalt kann dabei die ihm sonst in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Rechte ausüben.

(2) Das Gericht erster Instanz führt nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung die Beweisaufnahme durch und hält seine Sitzungen ab. Wenn der Fall auf Grund der schriftlichen Unterlagen geklärt werden kann, kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung einen Beschluß fassen; jedoch muß die Partei auf ihren Wunsch gehört werden.

(3) Über den Beschluß des Gerichts erster Instanz entscheidet das Gericht zweiter Instanz nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung; es kann in bestimmtem Umfang auch die Beweisaufnahme selbst vornehmen.

Artikel 61 Ausschluß

(1) Außer den in den Artikeln 13 bis 15 und 21 der Zivilprozeßordnung genannten Fällen sind folgende Personen von der Bearbeitung der Fälle und der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:

- Personen, die an der Beschlußfassung des Nationalen Amtes für Erfindungen mitgewirkt haben;
- Verwandte oder geschiedene Ehegatten im Sinne des Art. 13 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung der unter a) bezeichneten Personen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Ausschluß des Protokollführers und der Sachverständigen.

Artikel 62 Antrag auf Wiedereinsetzung

Für die Einreichung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Gericht gilt die Bestimmung des Art. 38.

Artikel 63 Vertretung

Außer den in Art. 67 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung aufgeführten Personen können auch Patentanwälte als Vertreter auftreten.

Artikel 64 Beschlüsse

(1) Ändert das Gericht den in der Patentangelegenheit gefaßten Beschluß, so tritt die Gerichtsentscheidung an die Stelle der Entscheidung des Nationalen Amtes für Erfindungen.

(2) Das Gericht setzt die Entscheidung außer Kraft und verweist an das Nationale Amt für Erfindungen zur Einleitung eines neuen Verfahrens zurück, wenn bei der Beschlußfassung eine Person mitgewirkt hat, gegen die ein Ausschließungsgrund besteht, oder wenn in dem Verfahren vor dem Nationalen Amt für Erfindungen eine andere wesentliche Verfahrensverletzung erfolgte, der im gerichtlichen Verfahren nicht abgeholfen werden kann.

Artikel 65 Rechtsbeschwerde

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind auf die Rechtsbeschwerde anzuwenden mit der Maßgabe, daß ein endgültiger Beschluß über die Versagung des Patents, das Erlöschen des Patentschutzes, die Nichtigerklärung oder Beschränkung des Patents — bezüglich der Hauptsache — nicht aufgehoben werden kann und sich das Oberste Gericht lediglich auf die Feststellung der Rechtsverletzung beschränken muß.

KAPITEL XI Patentstreitigkeiten

Artikel 66 Zuständigkeit

(1) Streitigkeiten über die Erteilung, Änderung und Zurücknahme einer Zwangslizenz, über die Feststellung der Höhe der für die Benutzung zu zahlenden Entschädigung und über die Aufrechterhaltung eines Vorbenutzungsrechts sowie Streitigkeiten bei Patentverletzung fallen in die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts der Hauptstadt Budapest.

(2) Über diese Streitfälle befindet das Gericht der Hauptstadt Budapest in der in Art. 59 vorgesehenen Zusammensetzung.

(3) Im übrigen gelten für die in Abs. 1 genannten Streitigkeiten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sowie die Bestimmungen der Artikel 61 und 63 dieses Gesetzes.

(4) In allen anderen unter Abs. 1 nicht genannten Streitfällen in Patentsachen entscheiden die Komitatsgerichte (Hauptstädtischen Gerichte) oder die Wirtschaftsausschüsse nach den allgemeinen Bestimmungen.

III. TEIL

Besondere Bestimmungen für Pflanzensorten und Tierarten

Artikel 67

Voraussetzungen für den Patentschutz von Pflanzensorten

Die Voraussetzungen bezüglich der Neuheit, Homogenität und relativen Beständigkeit von Pflanzensorten sind in einer Sonderregelung unter Zugrundelegung von wissenschaftlichen Ergebnissen festgelegt.

Artikel 68

Wirkung des Patentschutzes von Pflanzensorten

(1) Auf Grund eines Pflanzenpatents verfügt der Patentinhaber innerhalb des gesetzlichen Rahmens über das ausschließliche Recht, das generative oder vegetative Zuchtmaterial der Pflanzensorte als solches zum

c(Extr.)/V/2
Anlage II, Seite 9

Zweck des kommerziellen Absatzes herzustellen, zu verkaufen und in den Handel zu bringen oder einem Dritten eine Lizenz für diese Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Das Zuchtmaterial der geschützten Pflanze darf nur mit Zustimmung des Patentinhabers in solche ausländische Länder geliefert werden, in denen für Pflanzensorten ein dem in diesem Gesetz festgelegten Schutz ähnlicher Schutz nicht besteht.

Artikel 69

Sachliche Prüfung von Anmeldungen, die eine Pflanzensorte zum Gegenstand haben

Das Nationale Amt für Erfindungen nimmt die sachliche Prüfung der Anmeldungen danach vor, ob

- a) der Anmeldungsgegenstand auf Grund des Art. 6 Abs. 3 a) und b) nicht vom Patentschutz ausgeschlossen ist;
- b) die Beschreibung und die Patentansprüche den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen;
- c) die Erfindung einheitlich ist;
- d) dem Anmelder die beanspruchte Priorität zusteht;
- e) der Anmeldungsgegenstand neu, homogen und beständig ist;
- f) für dieselbe Pflanzensorte nicht eine Anmeldung oder ein Patent mit einer früheren Priorität besteht.

Artikel 70

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

Im übrigen gelten für Pflanzensorten die Bestimmungen der Kapitel I bis XI mit folgenden Ergänzungen:

- a) Wenn die Erfindung, die die Pflanzensorte zum Gegenstand hat, bei einem staatlichen Organ (Forschungs- oder Lehrinstitut, staatlichen Unternehmen, staatlichen landwirtschaftlichen Betrieb) ausgearbeitet wurde, so stehen dem ungarischen Staat die Rechte an der Erfindung zu; diese Rechte werden von dem Minister für Landwirtschaft und Ernährung oder von einem von ihm bestimmten Organ ausgeübt.
- b) Die patentierte Pflanzensorte kann nur mit staatlicher Qualifikation in den öffentlichen Anbau eingeführt werden.

Artikel 71

Die Anwendung der für Pflanzensorten geltenden Bestimmungen auf Tierarten

Die Bestimmungen der Artikel 67 bis 70 sind auf Tierarten entsprechend anzuwenden.

IV. TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel 72

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden außer Kraft gesetzt:

die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. XXXVII von 1895¹ über Erfindungspatente sowie die Bestimmungen zu dessen Ergänzung² und Änderung; die sich auf Erfindungen beziehenden Bestimmungen der Gesetze Nr. XI von 1911, Nr. LV von 1912³, Nr. XII von 1913⁴, Nr. XXXV von 1920⁵, Nr. XVII von 1932⁶, sowie die Bestimmungen zur Durchführung der genannten Gesetze;

die Gesetzesverordnung Nr. 8 von 1949⁷ über die Änderung gewisser Bestimmungen des Patentgesetzes, Markengesetzes und Mustergesetzes;

der durch das Gesetz Nr. VIII von 1957 festgesetzte Absatz 3 des Artikels 11 des Gesetzes Nr. III von 1952, der Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 18 von 1954, sowie der Artikel 18 der Gesetzesverordnung Nr. 5 von 1958.

(3) In Marken- und Mustersachen, die nach den vor dem 1. November 1949 erlassenen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Anmeldungsabteilung des Patentgerichts fielen, entscheidet das Nationale Amt für Erfindungen, während in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Spruchabteilung des Patentgerichts fielen, das Gericht der Hauptstadt Budapest in der in diesem Gesetz vorgesehenen Zusammensetzung entscheidet.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, die mit den für Erfindungen zu zahlenden Gebühren und der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen zusammenhängenden Fragen zu regeln.

(5) Die Bestimmungen über die staatliche Qualifikation von Pflanzensorten und Tierarten werden von der Regierung festgesetzt.

(6) Der Präsident des Nationalen Komitees für technische Entwicklung und der Minister der Justiz werden ermächtigt, durch Verordnungen die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammenhängenden Übergangsbestimmungen sowie die anderen zu dessen Ausführung erforderlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Nationalen Amtes für Erfindungen festzusetzen.

(7) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Nationalen Komitees für technische Entwicklung und dem Präsidenten des Nationalen Amtes für Erfindungen die einzelnen Bestimmungen des Gerichtsverfahrens in Patentsachen sowie die Bestimmungen über die Qualifizierung der Mitglieder des in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes entscheidenden Gerichts durch Verordnungen festzusetzen.

1243/2 E 1 — 3. 1. 1. Bd V 150

Übersetzung aus dem ungarischen Amtsblatt „Magyar Közlöny“ vom 26. April 1969, 279 ff.

1 Bl. f. PMZ 1896, 154 ff.
2 Bl. f. PMZ 1896, 163 ff.; 1909, 111 f.
3 Bl. f. PMZ 1913, 191
4 Bl. f. PMZ 1913, 242
5 Bl. f. PMZ 1921, 12 f.
6 Bl. f. PMZ 1932, 262 ff.
7 Bl. f. PMZ 1950, 215 f.

AUSZUG AUS DEM DEKRET ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES GESETZES NR. II VON 1969
ÜBER DEN SCHUTZ VON ERFINDUNGEN DURCH PATENTE
(Nr. 4/1969. (XII.28) OMFP-IM)

(Deutsche Übersetzung
des von den ungarischen Behörden
in englischer Sprache übersandten Textes durch das Verbandsbüro)

Regeln, die sich auf besondere Bestimmungen für Pflanzen- und
Tierzüchtungen des obenbezeichneten Gesetzes beziehen

Regel 31 (Zu Artikel 67 des Gesetzes)

(1) Eine Pflanzensorte ist neu, wenn sie sich in bezug auf ihre morphologischen, physiologischen und anderen Merkmale wenigstens durch ein wesentliches Merkmal von den bereits bekannten Sorten unterscheidet.

(2) Eine Pflanzensorte ist homogen, wenn die wesentlichen Merkmale der Einzelpflanzen - unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der generativen oder vegetativen Vermehrung - identisch sind.

(3) Eine Pflanzensorte ist verhältnismässig beständig, wenn ihre wesentlichen Merkmale entweder während ihrer natürlichen oder künstlichen Vermehrung oder ihres Vermehrungszyklus der Beschreibung treu bleiben.

Regel 32 (Zu Artikel 68 des Gesetzes)

(1) Als Vermehrungsmaterial gilt die ganze Pflanze, Saatgut oder irgendein anderer Teil der Pflanze, der für die Vermehrung geeignet ist.

(2) Die Wirkung des Patentschutzes erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Vermehrungsmaterial als Ausgangsmaterial für wissenschaftliche Zwecke oder für die Schaffung weiterer neuer Sorten.

Regel 33 (Zu Artikel 69 des Gesetzes)

(1) Über die Patentfähigkeit der Pflanzensorte entscheidet das Nationale Amt für Erfindungen auf der Grundlage eines experimentellen Anbaus.

(2) Der experimentelle Anbau wird im inländischen Bereich durch das Nationale Amt für Erfindungen angeordnet und wird durch eine vom Landwirtschafts- und Ernährungsminister bezeichnete Stelle ausgeführt.¹⁸

¹⁸ Stellungnahme Nr. 22 des Nationalen Amtes für Erfindungen, Nr. 3. des Amtsblatts von 1971: 22. Für die Zertifizierung der Homogenität und Beständigkeit von Pflanzen- und Tierzüchtungen, wird der experimentelle Anbau nur in dem Fall angeordnet, in dem Daten nicht anderweitig verfügbar sind.

(3) Der Anmelder stellt auf Antrag des bezeichneten Organs Vermehrungsmaterial, das von der bezeichneten Vegetationsperiode stammt, zu einer festgelegten Zeit und an einem festgelegten Ort sowie in einer festgelegten Menge zur Verfügung.

(4) Hat der Anmelder die neue Pflanzensorte oder ihr Vermehrungsmaterial einer chemischen, radiologischen oder anderen Behandlung unterzogen, so unterrichtet er das nationale Amt für Erfindungen hiervon.

(5) Für die Vorlage von Nachweisen betreffend die Patentfähigkeit des Vermehrungsmaterials oder der Pflanzensorte wird dem Anmelder auf Verlangen eine Frist von mindestens vier Jahren vom Anmeldedatum an gewährt.

(6) Der Anmelder kann Einsicht in die Ergebnisse des experimentellen Anbaus nehmen und kann durch das den Anbau vornehmende Organ ersucht werden, dies zu tun.

(7) Die Kosten des experimentellen Anbaus werden vom Anmelder getragen.

Regel 34 (Zu Artikel 70 des Gesetzes)

(1) In einer einzigen Patentanmeldung kann Schutz nur für eine einzige Pflanzensorte beantragt werden.

(2) Die Beschreibung hat mindestens eine klare Beschreibung der Pflanzensorte, die zum Schutz angemeldet wird, zu enthalten; die Beschreibung muss es ermöglichen, die hervorstechenden morphologischen und physiologischen Eigenschaften zu erkennen.

(3) Der neuen Pflanzensorte ist eine Sortenbezeichnung zu geben, die gleichzeitig als der Name der Sorte angesehen wird. Das Nationale Amt für Erfindungen kann, wenn dies gerechtfertigt ist, den Anmelder verpflichten, die Sortenbezeichnung zu ändern, insbesondere, wenn die Bezeichnung irreführend ist oder Verwechslungen hervorrufen kann.

(4) Damit die Anlagen zur Patentbeschreibung gedruckt werden können, hat der Patentinhaber auf Ersuchen des Nationalen Amtes für Erfindungen die erforderliche Zahl von Photographien einzureichen.

Regel 35 (Zu Artikel 70 des Gesetzes)

Das für die Pflanzensorte gewährte Patent wird, zusätzlich zu den in Artikel 32 des Patentgesetzes genannten Fällen, für nichtig erklärt, wenn die Pflanzensorte ihre Homogenität oder verhältnismässige Beständigkeit verloren hat - mit Rückwirkung bis zu dem Ereignis, das die Nichtigerklärung begründet. Der Patentinhaber ist verpflichtet, Nachweise über das Vorliegen der Homogenität und verhältnismässigen Beständigkeit zu liefern.

Regel 36 (Zu Artikel 71 des Gesetzes)

Die Regeln 31 bis 35 sind entsprechend auf Tierzüchtungen anwendbar.

[Ende des Dokuments]

0066

171